

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Polizeiliche Datenbanken und Gewalttäterdateien in Thüringen - Teil II

Bundesweit werden polizeiliche Datenbanken mit verschiedenen Inhalten, beispielsweise Gewalttäter- oder Straftäterdateien, als INPOL-Verbund-System-Dateien geführt. Diese werden auch aus Thüringen mit Daten gespeist. Zudem werden in bundes- und landesweiten Datenbanken "personengebundene Hinweise" vergeben. Die Länder handhaben die Prüf- und Löschfristen unterschiedlich. Unklar ist, wie viele Thüringerinnen und Thüringer in diesen Dateien gespeichert sind beziehungsweise wie viele Datensätze durch die Thüringer Polizei angelegt wurden. Zudem werden durch die Länder eigenständige Dateien geführt. In der Vergangenheit wurde bereits durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Kritik an der Praxis der Führung dieser Dateien geäußert. Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter können nach §§ 18 ff. Bundeskriminalamtsgesetz zu verschiedenen Personengruppen, beispielsweise Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen, Anlasspersonen oder anderen Personen, Daten erheben. In zahlreichen Publikationen und in der Fachliteratur wird über rechtliche Probleme und kriminologische Fragen bezüglich der angesprochenen polizeilichen Datenbanken diskutiert.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4025** vom 17. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. April 2023 beantwortet:

1. Welche Dienstanweisungen oder vergleichbaren Unterlagen und Vorschriften bezüglich der Führung polizeilicher Datenbanken gibt es in der Thüringer Polizei?

Antwort:

Grundsätzliche Regelungen ergeben sich aus der "Thüringer Polizeiaussonderungsprüffristenverordnung" (ThürPolAPrüffristVO), der Richtlinie zur Führung Polizeilicher personen- und fallbezogener Sammlungen (PPFS-Rili) sowie der Dienstanweisung Kriminalaktennachweis.

Hinzukommen weitere beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen, welche sich aus den datenschutzrechtlichen Vorgaben der JI-Richtlinie (EU) 2016/680 und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) ergeben. Dazu gehören auch die datenbankbezogenen datenschutzrechtlichen Dokumentationen.

2. Welche Aussonderungsprüffristen werden bei der Thüringer Polizei angewendet und erfolgen Zwischenprüfungen, ob eine Speicherung von personenbezogenen Daten noch notwendig sind (bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Datenbanken)?

Antwort:

Die Speicherung und Verarbeitung der Daten in polizeilichen Systemen erfolgt entsprechend Polizeiaufgabengesetz (PAG), der ThürPolAPrüffristVO und der PPFSS-Rili. Eine spezielle Differenzierung nach einzelnen Datenbanken erfolgt nicht.

Gemäß § 40 PAG ist die Dauer der Speicherung auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Fristenberechnung richtet sich nach § 40 PAG in Verbindung mit § 5 ThürPolAPrüffristVO. Die Aussonderungsprüffristen dürfen bei Verarbeitungen nach § 40 Absatz 2 PAG bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. In den Fällen des Absatzes 3 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in Absatz 3 bezeichneten Personen können ohne Zustimmung der betroffenen Person nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 4 sind aktenkundig zu machen.

Wird ein Beschuldigter rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Weiterverarbeitung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

3. Inwieweit ist es möglich, die Speicherung personenbezogener Daten über die bestehenden Aussonderungsprüffristen hinaus zu verlängern, auf welcher rechtlichen Grundlage ist das möglich und in wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Datensätze über die Fristen hinaus verlängert?

Antwort:

Die manuelle Einzelfallprüfung durch den Sachbearbeiter hinsichtlich der weiteren Erforderlichkeit einer Speicherung der personenbezogenen Daten für die polizeiliche Aufgabenerfüllung über die bestehenden Aussonderungsprüffristen hinaus ist möglich. Wird gemäß § 2 Abs. 4 ThürPolAPrüffristVO bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung nach nochmaligem Ablauf der jeweiligen Frist.

Zu im Einzelfall vorgenommenen Weiterführungen der Speicherung von Datensätzen erfolgt in der Thüringer Polizei keine statistische Erfassung.

4. Nach welchen Kriterien werden personenbezogene Daten durch die Thüringer Polizei in die folgenden Dateien "Gewalttäter links, rechts et cetera", "Straftäter linksmotiviert, rechtsmotiviert et cetera", "Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) links, rechts et cetera" und "Innere Sicherheit" gespeichert (bitte darstellen jeweils nach Datei und dazugehöriger Definitionen und Kriterien)?

Antwort:

Die Kriterien können den im Internet veröffentlichten Dokumenten "Richtlinie KPMD-PMK" sowie der betreffenden Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage entnommen werden. Auf die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Landeskriminalamtes Thüringen wird verwiesen.

5. Wie wird durch die Thüringer Polizei sichergestellt, dass oben genannte Definitionen und Kriterien bei der Speicherung personenbezogener Daten angewendet werden und wie viele Beschwerden sind in den vergangenen fünf Jahren bei der Thüringer Polizei bezüglich der Speicherung von personenbezogenen Daten eingegangen?

Antwort:

Die Einhaltung geltender Regelungen ist Teil der beamten- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen. Zudem unterliegen die Handlungen aller Beschäftigten der Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen der Dienstorganisation. Die polizeiliche Aus- und Fortbildung vermittelt den Bediensteten die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Zugleich unterliegen die Behörden der Thüringer Polizei der datenschutzrechtlichen Aufsicht durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

In der Thüringer Polizei erfolgt keine statistische Erhebung zu Beschwerden bezüglich der Speicherung personenbezogener Daten.

6. Inwieweit folgt aus einer Registrierung einer Straftat im kriminalpolizeilichen Meldedienst - politisch motivierter Gewalt auch eine Speicherung personenbezogener Daten in der Zentraldatei "PMK links, rechts et cetera"?

Antwort:

Einen "kriminalpolizeilichen Meldedienst – politisch motivierte Gewalt" gibt es nicht. Zu den bestehenden Regelungen bezüglich der Anwendung der "Richtlinie KPMD-PMK" wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Maier
Minister